

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-64744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-64744)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grote. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postexpeditionen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Klesser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Donnerstag, den 25. März 1852.

N^o 34.

Bestellungen auf den Beobachter

für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal ersucht die Redaction, baldigst erneuern und neue gleichfalls möglichst frühzeitig machen zu wollen. Auswärtige Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des Landes, sowie auch die Haupt-Postamts-Zeitungs-Expedition in Oldenburg in unfrankirten Briefen entgegen; hiesige Bestellungen werden bei der Redaction des Beobachters oder auch in der Buchdruckerei von H. Klesser, Haarenstraße Nr. 44, gemacht. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Vierteljahr 48 Grote.

Da sich „Der Beobachter“ immer eines großen Leserkreises zu erfreuen hatte, der sich in neuester Zeit noch sehr bedeutend erweitert hat, so finden die darin gemachten Anzeigen (Inserate), welche die Zeile mit 1 Groten bezahlt werden eine große und entsprechende Verbreitung.

„Der Beobachter“ wird auch ferner wöchentlich drei mal in seinem vergrößerten Formate erscheinen und seine bisherige Tendenz, die Interessen des Landes, des Volks, nach Kräften zu verteidigen und zu fördern, mit strengster Consequenz weiter führen. Er wird der jetzt siegestrunkenen Reaction, die dem Volke nicht das kleinste Recht mehr zugestehen will, und ihm das bisherige Freiheit, die es sich so schwer errungen, wieder zu entreißen strebt; die das Volk für Null erklärt, nur da nicht, wo sie von dem Volke zehrt: dieser Reaction, die auch theilweise unter der Schürze der Frau Oldenburgerin ihr Wesen treibt, wird der Beobachter mit Entschiedenheit entgentreten, ihr mit der Fackel der Wahrheit in's Gesicht leuchten, sie mit den Waffen des Rechts und der Wahrheit zu bekämpfen suchen. Sagt man: „es hilft doch nichts — gegen die Gewalt kann man nicht an und die Reaction hat jetzt die Gewalt“, so erwidern wir: auch ein Wassertropfen, der immer auf dieselbe Stelle fällt, höhlt endlich einen Stein aus. Wir dürfen nicht den Muth verlieren, — wir müssen beharrlich sein! — mit den Waffen der Wahrheit und des Rechts kämpft es sich gut und wenn diese Waffen auch augenblicklich nicht siegreich zu sein scheinen, so wollen wir sie doch um alles in der Welt nicht mit andern vertauschen, wollen sie nicht aus den Händen geben, sondern sie muthig schwingen und, eingedenk des Wassertropfens, immer auf dieselbe Stelle damit klopfen — item, es hilft.

Daß die Wahrheit und das freie Wort, daß die Sache des Volks, die der Beobachter nach Kräften zu vertreten sucht, im Oldenburger Lande viele und eifrige Anhänger zählt, davon giebt die große Theilnahme, welche der Beobachter von je her, besonders aber in neuester Zeit gefunden hat, ein erfreuliches Zeichen. Den eifrigen Mitarbeitern am Beobachter statten wir hiernit unsern Dank ab und bitten zugleich dringend, ihren Eifer nicht erkalten zu lassen, sondern in der bisherigen Weise fortzuwirken für die gute Sache.

Noch bemerken wir, daß „Der Beobachter“, durch die ihm kürzlich zugewendete regere Theilnahme dazu in den Stand gesetzt, sich mit Nächstem in einem bessern gefälligeren Kleide — bestehend aus neuen Lettern und besserem Papiere — seinen Lesern präsentiren wird. Auch wird durch die neue Schrift mehr Inhalt ermöglicht werden.

Deutschland.

Oldenburg. — Landtagsbericht. (22. Sitzung, März 20.) Tagesordnung. Zunächst wurde die Abstimmung in der Titel-frage, welche in der vorigen Sitzung Stim-mengleichheit ergeben hatte, wiederholt. Der Minderheitsantrag wurde mit großer Mehr-heit angenommen. Die armen Staatsdiener! Sie werden dadurch für eine Zeit lang ihrer köstlichen Hofmittel beraubt, mit deren harmo-nischem Klange so Mancher sich berauscht. Ge-buld, ihr Herrn! Vorläufig nur bis zum neuen Dienstgesetze. Es wird schon nachhelfen und die Stufenleiter wieder aufrichten, auf der Ihr zu den Himmeln der höhern und höchsten Titel hinanklimmen, von denen herab Ihr in mächtiger Erhabenheit auf das Menschenvolk unter Euch herabschauen könnt.

Dann folgte die Fortsetzung der Revisions-verhandlung.

In Beziehung auf die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes (Art. 37):

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen oder der richterlichen Behörde übergeben“ wurde ein Antrag von Finkhs, nach welchem das Verfahren lediglich den Polizeibehörden zu überlassen, nach kurzer Debatte gegen den Ausschussantrag angenommen.

Die Forderung des Entwurfs, daß die Be-stimmung im Staatsgrundgesetze (Art. 38):

„Bei politischen Untersuchungen finden allgemeine Hausdurchsuchungen nicht statt“, gestrichen werde, wurde nach kurzer Debatte, woran sich der Abg. Wibel I. für Beibehal-tung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung und Selckmann II. für deren Streichung be-theiligten, zum Beschlusse erhoben.

Eine lange und lebhaftige Debatte veranlaßte der Art. 41 des Staatsgrundgesetzes, wo der

Entwurf die Todesstrafe auch beim Stand-recht wieder einführt.

Mölling und Niebour erhoben sich gegen den Zusatz, welcher bestimmt, daß wo das Standrecht angeordnet wird: (Art. 922 des Strafgesetzbuchs)

- 1) wegen Aufruhrs im 2. Grade,
- 2) beim Ueberhandnehmen von Mord, Raub und Brandlegung

auch die standrechtliche Strafe (Todesstrafe) stattfinden. Ersterer ging auf die Gründe des Berichts ein: daß zunächst die gesunde Natur und Sinn der Bevölkerung die Nothwendig-keit der Standrechtsklärung sehr unwahr-scheinlich mache; daß von diesem Standpunkte aus der Zusatz unnöthig sei, da Gesetze der Natur, dem Verhältnisse und Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechen, nicht aber für höchst unwahrscheinliche und mögliche Fälle erlassen werden müßten. Er schied hierauf die Fälle 1 und 2. Für letztere sei die Wiedereinfüh-rung der standrechtlichen Todesstrafe durch-

aus unpraktisch. Der erste könne unzulänglich praktisch werden, da der Zündstoff überall sich mehre, da von seinen Brennpunkten, Frankfurt, Berlin und Wien die Schwingungen auch hieher sich verbreiten; eine stets zunehmende Unzufriedenheit die Völker durchdringe. Der fernere Grund des Ausschusses, „Nothwehr des Staates“ sei falsch, vielmehr erfahrungsmäßig nur zu häufig die Nothwehr widerrechtlich handelnder Regierungen gegen berechnete Völker Grund des Standrechts; oder es sei umgekehrt eine widerrechtliche Vorkehrung gegen die gerechte Nothwehr der Völker, welche gezwungen wären, dadurch sich ihre eigenen widerrechtlich ihnen vorenthaltenen Rechte zurückzuholen. Die Verwaltung ordne es an auf eine nicht gegen Mißbrauch schützende Dauer. Wer vor 1848 etwa dafür habe stimmen können, dürfe es nicht mehr, Angesichts der Bluturtheile, die das Standrecht seitdem in Italien, Deutschösterreich, Ungarn, Baden und in der Pfalz vollstreckt habe. Man könne nicht dafür stimmen, daß staatsgrundgesetzlich einem Gerichte die Todesstrafe in die Hand gegeben werde, das so vielfach mit dem Stempel des Gerichts den Namen desselben entweihe, nicht sich mitschuldig machen an dem Blute, das die Standgerichte in der Regel von dem Muth der Tapferkeit, Treue der gerechten Sache der Völker und Hingebung an das Vaterland fordern. — Die Vertheidiger des Ausschusses (v. Wibel II., v. Finckh, Schloffer) bezogen sich wesentlich auf die im Verichte enthaltenen Gründe und daß dem Staate in einem solchen Falle das Recht der Nothwehr nicht abgesprochen werden könne, wogegen Niebour hervorhob, daß der Begriff der Nothwehr schwerlich vorhanden sei, weil das Urtheil erst gesprochen und vollzogen werde, wenn man den Schuldigen schon haben ergreifen und wehrlos gemacht.

Der Ausschufsantrag wurde in namentlicher Abstimmung gegen 7 St. (Wibel I. abwesend) angenommen.

Für die Freiheit der Presse und gegen die beantragten Zusätze:

„gesetzliche Bestimmungen gegen den Mißbrauch vorzubehalten“

und zu gestatten, daß „außer der Censur andere Beschränkungen durch vorbeugende Maßregeln im Wege des Gesetzes eingeführt werden dürfen“

erhoben sich Bargmann und Böckel, ausführend, daß der Ausschuf mit sich im Widerspruch sei, der die Wichtigkeit und hohe Bedeutung der Presse anerkennend, gleichwohl zu ihrer Beschränkung die Hand biete, daß die Bundesbeschlüsse, worauf man sich berufe, sich nur auf gewisse Kategorien von Schriften

beziehe, und daß sich bei uns die Freiheit der Presse durchaus unschädlich erweise. Vergebens. Die Ausschufsanträge wurden von der allhergebrachten Mehrheit angenommen. Endlich rief der Schlußsatz des Art. 44 des Staatsgrundgesetzes:

„Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingelegenen Verichte sollen auf Verlangen mitgetheilt werden“, den die Mehrheit des Ausschusses in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurfe gestrichen haben wollte, eine lebhaftige Debatte hervor. Wir hatten hier das merkwürdige Schauspiel, daß eine Reihe von Rednern für die Beibehaltung der grundgesetzlichen Bestimmung, keiner dagegen, sprachen. Wir übergehen deshalb die Debatte und hatten die Genugthuung, die Geheimhaltung der Verichte moralisch vernichtet, die Mehrheit des Ausschusses selbst sich bekehren zu sehn. Die Beibehaltung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes wurde in namentlicher Abstimmung gegen 7 St. (darunter Bardeleben, Pancras, Zedelius) beschloffen. — Alle übrigen Ausschufsanträge wurden angenommen. Nächste Sitzung März 23. Fortsetzung der Revision von Art. 45 des Staatsgrundgesetzes an.

Bremen, 22. März. Die Bürgerversammlung vom 20. d. M. hat den Senat für abgesetzt erklärt, weil er den Beschlüssen der Bundesversammlung hinsichtlich der bremischen Verfassungsangelegenheit sich ganz gehorsamst gefügt und keine Einwendungen dagegen gemacht hat. Die Weser-Z. sagt, dieser Beschluß sei weiter nichts, als die Befriedigung eines frivolen Oppositionsfügels. Die W. Z. wird wohl nicht wissen, was ein Oppositionsfügel ist, da sie niemals davon heimgejagt worden; was den Ausdruck „frivol“ betrifft, so wird die Bremer Bürgerschaft der Wes. Ztg. sehr verbunden dafür sein.

— Vor einigen Tagen überreichte eine Procession von Damen dem Senat eine Bittschrift wegen Aufhebung der Suspension Dulong's. Drei Frauen und drei Jungfrauen waren außersehn, selbst vor den Senat zu treten; die Deputation wurde jedoch nicht vorgelassen, sondern ihr durch einen Diener bedeutet, die Bittschrift, wie üblich, dem Präsidenten des Senats zu übergeben. Als die Bittstellerinnen ihren Wunsch, vor dem Senat zu erscheinen, wiederholten, wurden sie durch Polizeibeamte aus der Börse, wo die gewöhnlichen Senatssitzungen gehalten werden, hinausgewiesen. Die Bittschrift zählt an 3000 Unterschriften.

— 23. März. Heute Nachmittag um ein Uhr ist der Bundescommissarius General

Jakobi hieselbst eingetroffen, und im Gasthose zum „Lindenhof“ abgestiegen.

Die W. Z. erklärt: Auswärts sollen vielfach die übertriebenen Gerüchte über die Zustände unserer Stadt circuliren. Wir bemerken, daß hier die allerthöseste Ruhe herrscht, und nichts eine Störung derselben voraussetzen läßt.

Hannover, 22. März. Wie wir hören, hat nun doch der ehemalige Kriegsminister, General Jakob, das unerfreuliche Comissorium bekommen, die bundestägige Ruhe und Ordnung in Bremen herzustellen. Der Assessor Bergmann und ein Copist werden ihn begleiten. Eventuell sollen ihm 10,000 Mann Truppen zur Disposition gestellt sein, von denen er aber Gebrauch zu machen sicher nicht nöthig haben wird. (Hann. Fr.)

— Heute hat die Conferenz der Regierungsvervollmächtigten, welche hier in der Flottenangelegenheit verammelt sind, ihre zweite Sitzung gehalten. Außer Oesterreich, Preußen, Württemberg, Kurhessen, Baden, Holstein und Luxemburg sind alle deutschen Staaten vertreten. (Hann. Z.)

Frankfurt, 20. März. (Bundestägliche.) In einer der letzten Sitzungen der Bundesversammlung wurde der Bericht in der bekannten Bentinck'schen Processsache abgestattet und ist dem Vernehmen nach in Folge davon die großherzoglich oldenburgische Negierung zur Abgabe ihrer Erklärung auf ein ihr im November v. J. zugeworfenes Gesuch der Grafen von Bentinck aufgefordert worden.

Tübingen, 17. März. Diesen Morgen flog die hiesige Pulvermühle in die Luft. Von den zwei Arbeitern, welche in der Mühle beschäftigt waren, flog der eine in die Luft und wurde schwer verbrannt und todt in der Nähe gefunden. Der andere Arbeiter wurde in das Krankenhaus gebracht, er ist bedeutend verletzt. In der Nähe sind viele Fensterscheiben zertrümmert. Die Pulvermühle nebst einem Nebenhäuschen ist vollständig zerstört.

Italien.

Palermo, 6. März. Messina ist zum Freihafen erklärt worden und wird von englischen Schiffen bereits stark besucht.

Amerika.

Newyork, 2. März. Die Mormonen am Salzsee sollen in voller Empörung begriffen sein, sollen sich bewaffnen, die Zugänge zu ihrer Hauptstadt besetzen und eine Unabhängigkeits-Erklärung veröffentlicht haben, wonach sie sich als Separat-Republik constituiren wollen. Die Staatsbeamten haben sämmtlich das Mormonengebiet verlassen, und man wird nicht lange zögern, das tolle Volk von Washington aus zur Raison zu bringen.

Ueber den Zollanschluß.

Da nächstens die Frage wegen des Anschlusses an den Zollverein, welche für unser Land in vieler Hinsicht eine Lebensfrage ist, im Landtage zur Beratung und Beschließung kommen wird, so erlauben wir uns, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher dabei um so leichter außer Acht gelassen werden könnte, als schwerlich den sämmtlichen Abgeordneten die im preussischen Zollverein bestehenden Gesetze über Defraudationen und Zollcontrole genau bekannt sein werden, was doch erforderlich sein würde, bevor in dieser so wichtigen Sache abgestimmt werden kann.

Wie wir hören, sollen diese Gesetze nicht einmal leicht zu bekommen sein. Ueber die Plage, welche dieselben für die Gränzbewohner herbeiführen, erfahren wir z. B., daß bis zu 2

Meilen von der Gränze die Bewohner einer unerhört strengen Controle und häufiger persönlicher Visitationen, sobald sie von ihrer Wohnung auf eine kurze Strecke sich entfernt haben, unterworfen sind, und daß der geringste Befund einer Uebertretung, Versiegelung des Waarenlagers und sogar Beschränkung der Freiheit des persönlichen Verkehrs durch polizeiliche Ueberwachung desselben zur Folge hat. Man nennt diesen Bezirk die „todte Gränze“, ein Name, welcher genugsam andeutet, wie unbehaglich das Wohnen in demselben sein muß. Diese „todte Gränze“ würde der schönste und ergiebigste Theil unseres Landes, namentlich auch unser Butjadinger und Jeberland ausmachen und dort würde der Werth der Besetzungen natürlich bedeutend verringert werden. Denn wer wird in einem Bezirke, wo die Bewohner bei Tag und Nacht allen möglichen Plackereien aus-

setzt sind, ohne Noth seinen Wohnsitz nehmen oder behalten wollen? Dem Oldenburger ist Anhänglichkeit an seinem Vaterlande eigen.

Aber würde diese ausdauernd bleiben bei derartiger Behandlung? In der französischen Zeit gehörte das Douanenwesen zu den Ursachen, welche die meiste Erbitterung erregten; und jetzt soll bei uns ein ähnliches wieder eingeführt werden? — Unser Land soll das Opfer für die übrigen Staaten des Zollvereins werden? — Mögen unsere Abgeordneten dies wohl bedenken und bei ihrer Entscheidung nur das Wohl des Landes, dessen Vertreter sie sind, vor Augen haben, ohne alle anderweite Rücksichten. Allgemein ist auch wohl der Wunsch, daß die Verhandlungen im Landtage öffentlich stattfinden mögen und wir glauben, daß wir unsern Vertretern bei dieser so wichtigen Angelegenheit verlangen dürfen, damit Alle das Für und Wider erfahren. Es dient dieses zur Beruhigung, Belehrung und Ueberzeugung, und benimmt die Schärfe des Unwillens, wenn das Resultat nicht so ausfallen sollte, wie der Eine oder der Andere es wünscht.

Barel, März 1852.

Es ist seit lange ein Unglück für Deutschland, daß es nicht Herr im eigenen Hause ist. Keinen Schritt darf dies geplagte Land thun, ohne die Widerrede eines auswärtigen Gesandten zu riskiren. So ist's im Großen, und im Kleinen wiederholt sich dasselbe. Es läßt nämlich im Barel'schen Unterhaltungsblatt Jemand, der seine Artikel stets „von der Jahde“ unterschreibt, einen Aufsatz nach dem andern gegen den Beitritt Oldenburgs zum Septembervertrage erscheinen, und dies ist offenkundig und bekanntermaßen Niemand anders als Herr Bley, niederländischer Consul und holländischer Unterthan. Wir wollen hier die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Schädlichkeit des Septembervertrags ganz bei Seite lassen, denn es fragt sich überhaupt nur, ob dem Herrn Consul Bley in dieser Sache eine unparteiische Stellung möglich ist. Gleichviel ob man für den Anschluß oder dawider ist — Jeder, sei er nun für oder gegen den Anschluß, wird verlangen, in diesem Punkte unbefangene, von deutschem oder mindestens oldenburgischen Interesse geleitete Meinungen zu hören. Herr Consul Bley aber kann uns als holländischer Unterthan und Consul nur vom Standpunkte des holländischen Interesses rathen, denn thäte er dies nicht, so käme er ja den Pflichten seiner Stellung nicht nach. Es bleibt also dem Herrn Consul Bley, ehe er wieder in dieser Angelegenheit die Feder ergreift, übrig, zu beweisen, daß Hollands und Deutschlands Interesse in Sachen des Septembervertrags dasselbe sei — und der Beweis wird schwer zu führen sein. Bis dahin also schweigen Sie, Herr Bley, Consul der Niederlande.

Es sollte dem Verfasser dieses Artikels leid thun, wenn Jemand den Aufsätzen des Herrn Consul Bley die Möglichkeit beizumäße, die Sache zu hemmen oder zu fördern. Dazu bedürfte es einer andern Feder. Wenn Herr Consul Bley z. B. den Vertheiligten empfiehlt, ihre Pferde, falls Oldenburg dem Vertrage fern bleibe, per Dampfboot nach Delphyl und so weiter durch Holland und Belgien nach Frankreich zu spediren, so weiß Jeder, der mit solchem Transport bekannt ist, wie weit die praktischen Kenntnisse des Herrn Consuls reichen.

Also — noch einmal gesagt — nicht um den Herrn Consul zu widerlegen, sondern nur, um Ausländer daran zu erinnern, daß sie in unsern materiellen, deutschen oder speciell oldenburgischen Verhältnissen nicht mitzusprechen haben, wird dieser Artikel veröffentlicht.

Modenkirchen.

21. März. Als eine erfreuliche Erscheinung kann man es begrüßen, daß an vielen Orten unsern lieben Vaterlandes ein Sinn für das Nützliche und Schöne erwacht ist, wo früher häufig Eignung, Geiz, Mißgunst und Unwissenheit jedes gemeinnützigen Werk zu verhindern trachteten. Es scheint nicht mehr Schreckensbefehle der Regierungen noch der rasselnden Schleppsäbel der Polizei zu bedürfen; ein freies Volk thut das anerkannt Gute aus freiem Willen. Deshalb sehen wir auch da, wo früher der Wanderer den Noth kneten mußte, jetzt gute, trockne Sandwege und mit Lust wandelt der unbestiefelte Arme, wie der bestiefelte Vermögendere, wo früher sich vielleicht Beide zum Dreckneten auf einer Ziegelei verurtheilt glaubten.

Aus dem Kirchspiel Rodenkirchen, wo doch, nach unserer Meinung, durch unsere Wahl berufen, die tüchtigsten Männer dem Gemeinwesen vorstehen, läßt sich jedoch so etwas Erfreuliches noch nicht in vollem Maße berichten.

Als nemlich in Folge freundschaftlicher Vereinbarung der zum Kirchspiel Rodenkirchen gehörenden Bauerschaft Wurp der Beschluß gefaßt war, durch Anlegung eines Sandpfades an der Rodenkircher Hellmer, auch dem Dreckneten zwischen Rodenkirchen und Wurp ein Ende zu machen, stellte man der Bauerschaft Rodenkirchen den nicht unbilligen Antrag, dieselbe möge den dritten Theil der fernern Instandhaltung dieses Weges übernehmen.

Bei der an 16. März dieserhalb stattgefundenen Bauerschaftsversammlung, wo man von Seiten des Amtes das nützliche Werk möglichst zu fördern suchte, ist jedoch der Antrag fast einstimmig abgelehnt worden.

Wir hoffen indes, daß dieses nur ein übereilter Entschluß ist und nicht Geiz, Mißgunst, und Unwissenheit auf's neue sich verbunden, ein gutes Werk zu hindern, daß vielmehr das reifere Alter der unreiferen Jugend in dieser Angelegenheit ein Führer werde, damit nicht übertriebene Befürchtungen, wo es doch nur eine Kleinigkeit betrifft, das jugendliche Gemüth beunruhigen und von dieser guten Sache abschrecken.

Besonders verdient würden sich die Wohlhabenderen machen, wenn sie, durch nicht zu kärgliche Beiträge, den Handwerker und Tagelöhner, die dann auch nach ihren Kräften beitragen würden, die befürchtete Last erleichterten.

Zugleich hoffen wir, daß der löbliche Kirchspielsausschuß, der bereits nach Norden und Süden, durch Bewilligung einer Beistener aus der Kirchspielskasse zur Herstellung der Sandwege rühmlichst gewirkt, nun auch nach Westen sich den Beifall des Kirchspiels erwerben möge; und daß diejenigen, die der lästigen Ueberwegung ihrer Känbereien auch durch Mitwirkung der Bauerschaft Rodenkirchen enthoben sind, und die fast täglich in Geschäften und lustwandeln, so wie als Schulweg für ihre Kinder sich der, von der Rodenkircher Bauerschaft hergestellten Sandwege erfreuen, die Sache möglichst fördern werden. Gewiß werden auch diejenigen, die es bitter tadeln, daß man in Frankfurt, statt das Wohl der Wälder zu berathen, sich vergebens um Kaisers und Reichsverweisers Bart gestritten, in ihrer Nähe dazu beitragen, einen lang gehegten Wunsch vieler zu erfüllen und die Einigkeit zu befördern.

Denen aber, die vielleicht ängstlich ihre Schätze hüten, um sie laßenden Erben zu hinterlassen, wünschen wir, daß ihnen ein Missionär gesandt werde, der in ihrem Herzen einen Funken Sinn für Gemeinwohl erwecke.

Da das beabsichtigte Unternehmen nun nicht wieder aufgegeben werden kann, ohne zu befürchten, daß es später gänzlich scheitert, so werden alle diejenigen, die sich dafür interessieren, ersucht, in einer dieserhalb zur Unterzeichnung ausgelegten Liste ihren einmaligen oder jährlichen Beitrag zur Unterhaltung eines dritten Theils des zwischen Rodenkirchen und Wurp herzustellenden Sandweges, welches sich jährlich auf höchstens fünfzehn Thaler beläuft, gültigst einzuzichnen. Alle Gegner dieses Unternehmens, die vielleicht es vorziehen, auch für die Folge diesen Weg durch Dick und Dünn zu machen, werden freundlichst gebeten, nicht durch widerliche Protestationen das Anderen nützliche Werk verhindern zu suchen, da ihnen ein Nebenweg durch Schlamm und Noth reservirt werden wird.

Ein interessanter Streit.

Der Oldenburger Club Union ist, wie wohl nicht alle Leser wissen, eine Gesellschaft, die nur aus Kaufleuten besteht. Wenn eine solche Kasten-Absonderung an und für sich tadelnswürthig ist und auf die Bildung der kaufmännischen Jugend besonders nachtheilig wirken muß, so hatte dieses Abschließen doch in früheren Zeiten noch eher eine Berechtigung, als die Begründer wohl ursprünglich die Absicht hatten, eine Art Fortbildungsschule, namentlich für Lehrlinge, mit dem Club zu verbinden. Dieser an und für sich lobenswerthe Plan, der bei energischer Durchführung — freilich in anderer Weise — für den Oldenburger Handelsstand gewiß segensreich gewirkt haben würde, scheiterte, wie nicht anders zu erwarten war, an der mangelnden Theilnahme von beiden Seiten. Die Jugend verspürte eben keine große Lust, sich nach den überhandnehmenden Mühen des Tages noch ernstlichen Beschäftigungen hinzugeben, und die Mehrzahl der Prinzipale fand keine Veranlassung, die Sache

mit Ernst zu unterstützen. So wurde dies Project denn bald ganz aufgegeben, und der Club war von da ab nur als ein gefelliger zu betrachten. Daß ein gefelliger Club, blos aus jungen Kaufleuten bestehend, in einer Stadt wie Oldenburg nur ein trostloses Dasein fristen kann, liegt wohl auf der Hand. Viele junge Kaufleute, die eine Bildung besitzen, die über den Horizont des ächten Krämer- und Philister-Verstandes hinausreicht, hat Oldenburg nicht. Das kleine Häuflein derer, die überhaupt im Stande sind, einer Gesellschaft etwas geistiges Leben zu verleihen, ist so sehr an das Geschäft gebunden, daß nur wenig freie Zeit übrig bleibt.

So litt denn die Union lange an der Schwindsucht, und die Krankheit nahm einen so bedenklichen Charakter an, daß schnelle Hilfe dringend geboten war. Eine beträchtliche Anzahl der Mitglieder forderte deshalb Anfangs Juni vorigen Jahres eine Revision der Statuten und beantragte namentlich den Satz derselben: „In die Gesellschaft können nur Leute aufgenommen werden, die sich der Handlung oder der Pharmazentie (!) gewidmet haben“ — fallen zu lassen. Die Antragsteller wählten einen Redner, der ihre Forderungen in einer Generalversammlung begründete. — Die Versammlung erklärte einstimmig, daß die alten Statuten zu verwerfen und einer Reform dringend bedürftig seien. — Daß die alten Statuten wahrhaft lächerliche und für Menschen von Bildung und Charakter unwürdige Bestimmungen genug enthalten, ließe sich leicht darthun, doch dürfte das zuviel Raum wegnehmen und nur von der Sache zu weit entfernen. — So wurde denn eine Commission gewählt, die nun Statuten entwerfen sollte. Die Commission beantragte einstimmig eine neue Fassung der Statuten. Nur in dem einen Punkte: ob der Club ferner nur aus Kaufleuten bestehen, oder ob auch Leute aus anderen Ständen aufgenommen werden dürften, war eine Einigung nicht zu erzielen. Der neue Statutenentwurf wurde bis auf den eben erwähnten Satz in einer eigens dazu berufenen Generalversammlung mit ganz unbedeutenden Aenderungen (wenn wir nicht irren, einstimmig!) angenommen. Es wurde zugleich beschlossen, die neuen Statuten in 100 Exemplaren drucken zu lassen. Die Majorität bestand aber darauf, daß nur Kaufleute und Pharmazeuten in den Club aufgenommen werden dürften. Die Minorität (etwa 18 Mitglieder) konnte

in diesem Beschlusse keinen Sinn und Verstand erblicken, sah vielmehr den Untergang des Clubs vor Augen und erklärte dieserhalb ihren Austritt. Auch einer der beiden Directoren legte sein Amt nieder und schied aus der Gesellschaft aus. Auf mehrseitiges dringendes Bitten erklärte er sich jedoch bereit, die Geschäfte des Vorstandes noch einige Wochen — bis zum 1. Juli — fortzuführen. So hatte er denn auch, den Gesetzen gemäß, die Beschlüsse der Versammlung auszuführen und die Statuten zum Druck zu befördern. Er übergab dieselben einer hiesigen Druckerei, die jedoch bei überhäuftem Geschäften die Arbeit nicht sogleich zu liefern im Stande war. Die Statuten wurden daher erst nach einigen Wochen von der Druckerei in den vor-maligen Director, als den Besteller, abgeliefert, der solche seinem Nachfolger im Amte überschickte. Inzwischen hatte aber eine Anzahl Mitglieder der Union — aus welchem Grunde begreifen wir nicht — in einer statutenwidrigen Versammlung den Beschluß gefaßt: Die alten Statuten seien gut genug. Die neuen sollten gar nicht gedruckt und, falls dies schon geschehen sei, nicht bezahlt werden! Das zeitige Directorium fühlte sich veranlaßt, diesem Beschlusse Folge zu geben und schickte die Statuten an den Abfender mit der Erklärung zurück: daß die Gesellschaft die Annahme und Bezahlung verweigere. In der Erwartung, daß die Herren Unriten noch anderen Sinnes werden und die Charakterlosigkeit und Nutzlosigkeit dieser Erklärung bezweifeln würden, ließ der Besteller die Sache bis jetzt auf sich beruhen. Da aber der Buchdrucker ihn zu Neujahr in Folge der wiederholten Weigerung Seitens der Union wegen Bezahlung der Statuten von Neuem in Anspruch nahm, und erklärte, sich an den Besteller halten zu müssen, sah er sich genöthigt, die Sache dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Das Resultat der Klage unterliegt wohl keinem Zweifel. Eben wegen des lumpigen Gegenstandes aber verdient ein so erbärmliches Benehmen eine öffentliche Rüge, zumal das Publikum schon früher im Beobachter auf diese liebliche Fehde aufmerksam gemacht wurde, sich aber gewiß kein klares Urtheil aus jenen Anspielungen zu bilden im Stande war.

Wenn das am grünen Holze wird — was soll's am dünnen werden?
Fr.

Redacteur: Wilhelm Galberla.

Anzeigen.

Freunden und Bekannten, welche sich in neuester Zeit über meine fortwährenden Streitigkeiten mit der Expedition der Oldenburg. Anzeigen (nicht Redaction, wie die Regierung sie fälschlich wider Recht und Gesetz zu benennen beliebt hat) über die Aufnahme von Bekanntmachungen in's öffentliche, für Geld Jedermann zugängliche Anzeigebblatt gewundert haben, diene zur vorläufigen Nachricht, daß ich wider den Vorstand der höheren Polizei, welcher sich, wie er sagt, nach höheren Weisungen eine Censur über das Anzeigebblatt anmaßt, die Criminal-Untersuchung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt beantragt und Mittheilung solcher geheimen Weisungen, so wie der dem Expedienten und Corrector des Anzeigebblatts seit 1848 erteilten neuen Instruction verlangt, auch für den Fall, daß diese Anträge nach hiesiger beliebter Manier unserer Verwaltungsbehörden unberücksichtigt bleiben sollten, am 21. d. M. eine mit Actenstücken belegte Beschwerde über diesen Gegenstand an den versammelten Landtag gebracht habe. — Ich hoffe dadurch in den Stand gesetzt zu werden, solchem Unwesen ein Ende zu machen, sei es, daß dies durch die Bestrafung des Unterbeamten, der sich gesetzwidrigen Ordnungen des Ministeriums gefügt hat, oder durch Anklage des verantwortlichen Ministerialvorstandes, der sich unterstanden hat, durch solche Ordnungen Art. 43 des Staatsgrundgesetzes zu verlegen, vor dem Staatsgerichtshofe wird geschehen müssen.

So lange wir noch Pressfreiheit haben, sollen die erbärmlichen Helfershelfer ministerieller Umtriebe nicht mehr das dem Ministerium und den Behörden überhaupt Mißliebige, nach bloßer Willkühr eines Korrektors oder eines pflichtvergessenen Polizeichefs von der Oeffentlichkeit fern halten!
Oldenburg, 1852 März 22.
W. F. Köhler.

Oldenburg. An einer frequenten Straße ist eine sehr gut meublirte Stube nebst Schlafkammer zu vermieten. Wo? erfährt man Haarenstraße 44.

Offene Stelle.
Schwei. Eine Familie auf dem Lande wünscht um Oftern d. J. einen Hauslehrer anzunehmen, welcher Neigung hat, 4 bis 6 Kinder von 6 bis 13 Jahren — Knaben und Mädchen — zu unterrichten. Außer dem Unterrichte in den Elementargegenständen wird Kenntniß der Englischen Sprache sehr gewünscht. — Anerbietungen, und zwar am liebsten persönliche, nimmt der Unterzeichnete entgegen, und ist derselbe zur Ertheilung näherer Auskunft gern bereit.
Wilh. Frisius,
Rechnungssteller.

Oldenburg. Ein oder zwei Knaben, oder Mädchen, die hiesige Schulen besuchen, können zu Oftern bei einer anständigen Familie billig Kost und Pflege finden. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Alle Arten Drucksachen werden prompt und billig verfertigt in der Buchdruckerei von S. Kleffer in Oldenburg, Haarenstr. 44.

Oldenburger und Bremer Marktpreise.	Oldenb. pr. Schef.		Bremen. pr. Last.
	Markt.	Wohn.	
Broden, Sand	68	70	117 1/2
Bücher, Füllter	—	25	14 46
Gerste, Winterland	—	52	80 83
Weizen	—	72-78	137 1/2, 142 1/2
Malz, abger.	—	—	82 1/2, 95
Weiß, Amerik. Weizen, 100 Pfund	—	—	4 1/2, 4 1/2
Wachweizen	—	—	4 1/2, 4 1/2
Barrofen	—	46	—
Wohnen, große u. mittel die Last Maßr.	—	49	—
" kleine	—	—	85 90
(Garten)	—	60	87 1/2, 92 1/2
Erbsen, gelbe	—	6	8
"	—	—	100 105
Butter	—	4	5
" das Pfund	—	—	13 1/2, 15 gr.
Schinken	—	9	—
" 100 Pfund	—	—	12 12 1/2
Eier	—	—	—
Eier	—	6	—

Wechsel- und Effecten-Course.
Bremen, 23. März.

	22. März.	23. März.
Hamburg	137 1/2	—
Amsterdam	136 1/4	—
"	—	130
London	—	129 1/2
"	—	624
Bremer Staatspap.	—	620
"	—	93 1/2, 0
Disconto d. Discontocasse	—	3 1/2, 3 1/4
Preuss. Courant	—	110 1/4

Anzeigen für den Beobachter
sind frankirt an die Redaction einzusenden, können aber auch in der Buchdruckerei von Heinrich Kleffer, Haarenstraße 44, abgegeben werden. Die Zeile oder deren Raum wird mit 1 Groten bezahlt.

Druck von Heinrich Kleffer in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wöchentlich drei Mal — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grote. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Postspeculationen; hiesige die Redaction und die Buchdruckerei von H. Klesser, Haarenstraße 44. Anzeigen werden die Zeile oder deren Raum mit 1 Grotten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 27. März 1852.

N^o 35.

Bestellungen auf den Beobachter

für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal ersucht die Redaction, baldigst erneuern und neue gleichfalls möglichst frühzeitig machen zu wollen. Auswärtige Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des Landes, sowie auch die Haupt-Postamts-Zeitungs-Expedition in Oldenburg in unfrankirten Briefen entgegen; hiesige Bestellungen werden bei der Redaction des Beobachters oder auch in der Buchdruckerei von H. Klesser, Haarenstraße Nr. 44, gemacht. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Vierteljahr 48 Grote.

Deutschland.

Oldenburg. — Landtagsbericht. (23. Sitzung, März 23.) Einige Eingänge werden erledigt. Tagesordnung: Fortsetzung der Revision des Staatsgrundgesetzes.

Der Art. 50 des Staatsgrundgesetzes gestattet der Staatsregierung, im Falle eines Aufstandes einige staatsgrundgesetzliche Rechte einseitigen (N) zu hemmen. Der Entwurf behnt diese Befugniß auch auf die Presse aus und der Ausschuß befürwortet diese Ausdehnung. Hierüber entstand eine kurze Discussion. Mölling wollte mit dem Staatsgrundgesetz auch während des Aufstandes keine Beschränkung der Presse, die eben so sehr beruhigen als aufreizen könne; jedenfalls aber biete das dehnbare Wort „einseitigen“ zu willkürlicher unbegründeter Ausdehnung des Ausnahmezustandes die bequemste Gelegenheit. Es werde weit angemessener heißen: „während der Dauer des Aufstandes“, wodurch ein factischer Zustand bezeichnet werde, und worin ein faßlicher Begriff enthalten sei. Nachdem Müller dagegen bemerkt, daß das Eine wie das Andere der Deutung unterliege, wurde der Ausschußantrag angenommen.

Ueber den Art. 51 des Staatsgrundgesetzes: Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, welche der Entwurf (Art. 55) dahin beschränkt:

Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden“ womit der Ausschußantrag, nur in anderer Fassung, übereinstimmt, erhob sich eine längere Debatte, an welcher sich einerseits Mölling und Bargmann und andererseits Selkmann II., Morell und Schloifer beteiligten.

Von jener Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Auswanderungsrecht den politischen und socialen Zuständen Europas gegenüber von Tage zu Tage wichtiger werde; daß alle Freiheit verloren sei, wenn man nicht einmal mehr durch die Flucht den Uebeln sich entziehen dürfe, welche Einem drückten; daß man aus der Staatsgesellschaft, wie aus jeder andern jederzeit scheiden dürfe, und daß wer

sich seiner Rechte daran und der Vortheile derselben begeben, auch von ihren Lasten entbunden sein müsse. Der Entwurf lasse zu, unbegränzt das Auswanderungsrecht dem geborenen Wehrpflichtigen zu nehmen, bis er seine Wehrpflicht erfüllt, da doch schon der 3. Landtag in der Lösung und im Fahren-eide eine Gränze gezogen. Es empöre endlich das sittliche Gefühl, Denjenigen zurückzuhalten, der vielleicht nur aus Abscheu gegen einen Stand auswandern wolle, welcher nachgerade nur dazu diene, die Freiheit der Völker unter den Despotismus zu beugen und gegen einen Eid, der nach jetziger moderner Fassung nur zum blinden mechanischen Gehorsam verpflichte.

Von der andern Seite wurde entgegenget, daß die geschilderten Zustände sich in unserm Lande nicht fänden, daß Gesetze aber auf bestehende Zustände, nicht auf Möglichkeiten gebaut werden müßten, daß ein das Auswanderungsrecht so weit beschränkendes Gesetz nicht zu erwarten sei und daß es bis zu dessen Erlassung bei der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung bleibe. Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Wir gelangen zu einem Gegenstande von der höchsten Bedeutung, und welcher das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt, zu der Frage: Ob Grund und Boden dem freien Verkehr ohne Beschränkung zu übergeben sei? Der Entwurf hat den Art. 57 des Staatsgrundgesetzes:

„Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern“ gänzlich gestrichen. Der Ausschuß hält ihn aufrecht, jedoch mit dem Zusatz:

„insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirtschaftlichen Gründen im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.“

Klavemann hielt, entschieden auf dem Standpunkt der Linken, die Beibehaltung und sofortige Ausführung der freien Veräußerungsbefugniß ungefährlich und wünschenswerth, wollte indes keinen Antrag

darauf stellen, durch Unwohlsein verhindert ihn zu begründen. Indes machte Niebour den Antrag, wie wir ihn oben aus dem Art. 57 des Staatsgrundgesetzes vorangestellt, zu dem seinigen, den die Linke sich aneignete. Dieser Antrag wurde von Mölling vertheidigt. Er bemerkte: Der Entwurf habe durch Streichung des Art. 57 eine der größten Berechtigungen des Jahrhunderts zurückgewiesen und eins der größten Bedürfnisse der Zeit unbefriedigt gelassen. Der Ausschuß, den obigen Satz anerkennend, hebe ihn durch den Zusatz wieder auf, da, wenn auch Beschränkung mit Aufhebung nicht gleichbedeutend sei, doch das dehnbare Wort: „so weit“ so weite Beschränkungen gestatte, daß sie der Aufhebung gleich kommen. Da der jetzige Zustand bleiben solle bis zum neuen Gesetze, so sei an diesem überall zu zweifeln, da zu demselben die Zustimmung der Regierung gehöre, die durch Streichung des Art. 57 ihre Abneigung gegen die Theilbarkeit zu erkennen gegeben habe, wogegen wenn die staatsgrundgesetzliche Bestimmung beibehalten werde, das Ministerium sich ohne Verfassungsverletzung der Ausführung nicht entziehen könne. Die Erfahrung lehre nirgend, daß Länder mit theilbarem Grundbesitz ohne die Theilungsbefugniß glücklicher geblieben sein würden. Die Freiheit des Einzelnen, über sich und das Seinige frei zu verfügen, dürfe nur durch die nicht vorhandene zwingende Nothwendigkeit des allgemeinen Wohls beschränkt werden und natur- und erfahrungsmäßig gebe der Boden im freien Verkehr ungleich reichern Ertrag als der geschlossene. — Der Bodenzwang, dem Mittelalter entsprungen, durch Lehnswesen, Fideicommiss, Majorate und Minorate, Frohnden und Bodenzlasten aller Art bedingt, sei durch das damit zusammenhängende patriarchalische Verhältniß zwischen Gutsheeren und Untergehörigen, für das uncultivirte, durch Pfaffen- und Mönchsherrschaft in Unwissenheit erhaltene Volk in jener finstern Zeit vielfach Wohlthat gewesen. Jetzt, da alle jene Bande gelöst seien, die Abgaben, nicht wie damals, allein auf Grund und Boden hafteten, sondern auf der ganzen Bevölkerung, da das Heer indirecter Abgaben die ärmsten Classen am Mei-